

Gerichte oder Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt werden. Es gibt Vergehen, die aus objektiven oder subjektiven Gründen so schwer sind, daß sie mit den Mitteln der Freiheitsstrafe bekämpft werden müssen. Daher läßt Abs. 2 Satz 2 bei schweren Vergehen die Freiheitsstrafe zu. Damit ist gleichzeitig bestimmt, daß der Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe bei Vergehen auf schwere Vergehen beschränkt ist. (Zum schweren Vergehen siehe Anm. 11.)

Entsprechend dem Charakter der Vergehen ist die Obergrenze der Freiheitsstrafe auf zwei Jahre festgelegt. Die bisherige praktische Erfahrung lehrte, daß Freiheitsstrafen von längerer Dauer als zwei Jahre bei vorsätzlichen Straftaten nur angewandt wurden, wenn diese schon verbrecherischen Charakter trugen.

Die Anwendung der Freiheitsstrafe ist nur zulässig, wenn sie in der verletzten Strafnorm ausdrücklich angedroht ist oder die Voraussetzungen des § 43 vorliegen. Abs. 2 Satz 2 gibt also keine generelle Ermächtigung zur Anwendung von Freiheitsstrafen bei Vergehen. Die Obergrenze der Freiheitsstrafe wird ebenfalls durch die verletzte Strafnorm bestimmt. Sieht diese also nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre vor, kann nicht unter Berufung auf Abs. 2 Satz 2 eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angewandt werden.

Eine Sonderstellung nehmen die fahrlässig begangenen Straftaten ein; sie sind immer Vergehen. Unter den fahrlässigen Vergehen befinden sich jedoch Handlungen, die eine solche Schwere aufweisen, daß für sie eine längere Freiheitsstrafe als zwei Jahre erforderlich ist. Daher läßt Abs. 2 letzter Satz bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren zu. Hier ist an Handlungen mit außerordentlich schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder Handlungen mit katastrophentypischen Auswirkungen zu denken (§ 196 Abs. 3).

Von dieser Bestimmung werden nur Fahrlässigkeitsstrafen erfaßt, nicht aber vorsätzliche Straftaten, die durch die fahrlässige Herbeiführung bestimmter Folgen erschwert werden.

„Besonders schwere fahrlässige Vergehen“ stellt eine Steigerung des Begriffs schwere Vergehen dar. Im Bes. Teil wird diese Bezeichnung nicht verwandt, weil die schweren Fälle z. B. des § 193 Abs. 3 und des § 196 Abs. 3 sowohl schwere als auch besonders schwere fahrlässige Vergehen umfassen.

Die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist nur dann zulässig, wenn sie in der verletzten Strafnorm ausdrücklich angedroht ist. § 1 Abs. 2 letzter Satz gibt also keine generelle Ermächtigung, bei fahrlässigen⁴ Vergehen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren anzuwenden.

11. Die Kategorie der Vergehen umfaßt sehr unterschiedliche Straftaten. Zu ihr gehören sowohl leichte Handlungen, die an der unteren Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegen, als auch schwerwiegende Straftaten, die sich stark dem Verbrechen nähern.

Die starke Differenziertheit der Vergehen drückt sich auch in der Vielfalt der möglichen strafrechtlichen Maßnahmen aus. Zu ihnen gehören